



## AUSSERHOFER & PARTNER

### THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

#### Wirtschaft & Steuern

Kunden- und Lieferantenliste 2016 (Art. 21 DL 78/2010) ..... 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | [www.ausserhofer.info](http://www.ausserhofer.info)  
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



## WIRTSCHAFT & STEUERN

### Kunden- und Lieferantenliste (Art. 21 DL 78/2010)

Am 10. Oktober 2013 wurde von der Agentur der Einnahmen der Mehrzweckvordruck veröffentlicht, mit welchem u.a. folgende Meldungen gemeldet werden müssen:

- Kunden- und Lieferantenliste;
- Black List Meldung;
- Meldung der steuerfreien Einkäufe aus San Marino;
- Meldung der Barzahlungen von Nicht-EU Ausländer bis zu € 15.000

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf unser **Sonderrundschreiben "Neuer Mehrzweckvordruck"**, welches unter dem Link <http://www.ausserhofer.info/docman/106-rundschreiben-neuer-mehrzweckvordruck-1/file> heruntergeladen werden kann.

Die Fälligkeiten für die Meldung der Kunden- und Lieferantenliste sind:

Geschäftsjahr	Subjekte mit monatlicher MwSt. Abrechnung	Alle anderen Subjekte
2016	10. April 2017	20. April 2017

### Verpflichtete Subjekte

Zur Abfassung der Kunden- und Lieferantenliste sind grundsätzlich alle MwSt.-Subjekte verpflichtet. In der Meldung sind alle MwSt.-relevanten Umsätze, also sämtliche Umsätze welche in der MwSt.-Jahreserklärung erfasst werden, und unabhängig vom Gegenwert der Operation, anzugeben. Die Ausnahme bilden jene Umsätze, welche bereits in anderen Meldungen an die Agentur der Einnahmen erfasst werden (z.B. Intrastat-Meldung, Black-List Meldung, Zollabfertigungen...).

Im Nachfolgenden finden Sie die vollständige Liste:

Verpflichtete Subjekte	Befreite Subjekte
Kapital- und Personengesellschaften, Einzelunternehmen und Freiberufler	Regime der Minimalsteuerzahler ("Super minimi"), Art. 27, Abs. 1-2 des DL 98/2011
Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, nur für den gewerblichen Bereich	Staat, Regionen, Provinzen, Gemeinden und andere Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, nur für den institutionellen Bereich



Unternehmer mit vereinfachter Buchhaltung	Neues Pauschalsystem ("Nuovo regime forfettario"), Art. 1, Komma 54-88 Gesetz 190/2014
Altersheime nach öffentlichem Recht, s.g. Ö.B.P.B. (Öffentliche Betriebe für Pflege- und Betreuungsdienste)	Nicht gewerbliche Körperschaften ohne MwSt. Nummer (z.B. Vereine im Volontariat...)
Landwirtschaftliche Betriebe (u.a. befreite Landwirte)	Vereine mit MwSt.-Nummer (auch 389/1991), nur für den institutionellen Bereich
Nicht ansässige Unternehmen (Betriebsstätte, Direktregistrierung bzw. Fiskalvertreter in Italien)	
Konkursverwalter	
Subjekte mit Option für Art. 36-bis lt. DPR 633/72	
Vereine mit MwSt.-Nummer (auch 398/1991), nur für den gewerblichen Bereich	

## Neuerungen für 2016

### Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

Während für die Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Eigenverwaltungen) für die Jahre 2012 bis 2015 eine allgemeine Befreiung vorgesehen war, müsste nun für das Jahr 2016 die Kunden- und Lieferantenliste übermittelt werden, jedoch **nur für den gewerblichen Bereich und nur für jene Umsätze, welche nicht mit der elektronischen Fakturierung durchgeführt wurden.**

Man kann jedoch aus den Interpretationen und dem Verhalten der Agentur der Einnahmen der letzten Jahre davon ausgehen, dass für das Jahr 2016 ebenfalls eine Befreiung vorgesehen wird.

### Tourismusbetriebe (Hotels, Gasthöfe etc.) und Einzelhändler

Bereits letztes Jahr mussten Tourismusbetriebe, wie Hotels und andere Gastbetriebe, die gesamten Ausgangsrechnungen, unabhängig vom Betrag, melden. Für das Jahr 2015 und folgende müssen ebenfalls alle Ausgangsrechnungen, **welche nicht mit Kredit- bzw. Bankomatkarte bezahlt worden sind**, gemeldet werden.

### Subjekte, welche die Daten 2016 den nationalen Sanitätsdienst übermitteln ("Sistema tessera sanitaria")

Diese waren, ausschließlich für 2015, von der **gesamten** Abfassung der K/L Liste befreit, also sowohl für die aktiven als auch für die passiven Umsätze. Ab 2016 ist die Kunden- und Lieferantenliste somit ganz normal abzufassen.



## Kunden mit eigener Buchhaltung

Für die Kunden mit eigener Buchhaltung können wir die telematische Übermittlung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2016 vornehmen. Für die telematische Übermittlung benötigen wir hierfür eine Datei, welche nach den spezifischen technischen Anleitungen der Agentur der Einnahmen zu erstellen ist. Im Normalfall hat der jeweilige Softwarehersteller bereits das Modul für das Buchhaltungsprogramm installiert, da die Datei schon für das Jahr 2015 und vorher ausgelesen werden musste. Da sich die Modalitäten für das Jahr 2016 nicht geändert haben, dürfte die Auslesung der Datei keine weiteren Probleme bereiten.

Wir bitten Sie, uns diese Datei per E-Mail oder sonstigem Datenträger innerhalb **Freitag, 24. März 2017** zukommen zu lassen.

Zu erledigen

Für Vereine, welche keine elektronische Buchhaltung führen und für andere Kunden, welche keine Möglichkeit haben, eine Datei aus ihrem Programm auszulesen, bieten wir als Kanzlei eine Excel-Vorlage an, in welcher die Daten zwar manuell eingegeben werden müssen, welche wir dann aber in unser Programm einlesen können. Sie können die Excel Datei vom Vorjahr verwenden. Bei Bedarf können Sie sich in der Kanzlei an Herrn Dr. Markus Hofer wenden.

## Neuerung ab 2017

Wir möchten nochmals erinnern, dass ab 2017 die jährliche Kunden- und Lieferatenliste abgeschafft ist und mit einer vierteljährlichen Meldung der Ein- und Ausgangsrechnungen ersetzt wird. Rein für 2017 wird die Meldung halbjährlich verschickt, ab 2018 dann vierteljährlich. Anbei die Fälligkeiten

Bezugszeitraum	Fälligkeit
1. Halbjahr 2017	18. September 2017
2. Halbjahr 2017	28. Februar 2018
1. Trimester 2018	31. Mai 2018
2. Trimester 2018	16. September 2018
3. Trimester 2018	30. November 2018
4. Trimester 2018	28. Februar 2019

Bruneck, am 07. März 2017

dr. Markus Hofer

